



Datum
04.12.2023

1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Kagerstraße Nord durch Aufstellung eines 1. Änderungsdeckblattes Sondergebiet Kagerstraße Nord Nr. 6102-88/1 – Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

sowie

31. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Aufstellung des 31. Änderungsdeckblattes Nr. 6100-35/31 für das Sondergebiet Kagerstraße Nord – Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundsätzlich gilt unsere Stellungnahme vom 11.03.2019.

Wasserschutzgebiet

Wir weisen erneut darauf hin, dass sich das geplante Gewerbegebiet sich zum Teil mit der Zone III des Schutzgebietes „Stadtwerke Cham Roding Pindling“, welches

mit Verordnung vom 22.09.1972 festgesetzt wurde, überschneidet. Die verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen gemäß §3 der Verordnung, Punkt 1.8 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sind einzuhalten.

Wir weisen zudem darauf hin, dass sich der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb der Schutzzone IIIB der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebietes für das Gewinnungsgebiet Pindling befindet. Bis die Festsetzung der geplanten Erweiterung vollzogen ist, empfehlen wir die Erweiterung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl. der Lage im Wasserschutzgebiet um die Verbote und nur beschränkt zulässigen Handlungen der Musterverordnung für Schutzgebiete für die Zone IIIB. Diese ist abrufbar unter:

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserschutzgebiete/index.htm>

Die Bebauungsplanänderung ist mit den Stadtwerken Cham abzustimmen.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Datum
11.03.2019

Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Kagerstraße Nord Nr. 6102-88/0 -
Verfahren nach §4 Abs. 2 BauGB
16. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Aufstellung eines Änderungs-
Deckblattes Nr. 6100-35/16

Wasserschutzgebiet

Die neu miteinbezogenen Teilflächen (Flurnummern 551 und 552) befinden sich in der Zone III des Schutzgebietes „Stadtwerke Cham Roding Pindling“, welches mit Verordnung vom 22.09.1972 festgesetzt wurde. Die verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen gemäß §3 der Verordnung, Punkt 1.8 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans, sind einzuhalten.

Wir weisen zudem darauf hin, dass sich der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb der Schutzzone IIIB der geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebietes für das Gewinnungsgebiet Pindling befindet. Bis die Festsetzung der geplanten Erweiterung vollzogen ist, empfehlen wir die Erweiterung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bzgl. der Lage im Wasserschutzgebiet um die Verbote und nur beschränkt zulässigen Handlungen der Musterverordnung für Schutzgebiete für die Zone IIIB. Diese ist abrufbar unter:

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserschutzgebiete/index.htm>

Die Erweiterung ist mit den Stadtwerken Cham abzustimmen.

Niederschlagswasser

Mit Schreiben vom 11.02.2019 haben die Städtischen Betriebe Roding eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet in den namenlosen Bach beantragt. Der Antrag basiert jedoch noch auf einem alten Entwurf des Gewerbegebiets und enthält nicht die nun mitaufgenommenen Teilflächen der Flurnummern 551 und 552. Der Wasserrechtsantrag ist an die geplante Änderung des Bebauungsplans anzupassen (u.a. geänderte Abflussbeiwerte, geänderte maßgebende undurchlässige Flächen).